

Kurztitel

Vollzugsgebührengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 31/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

11.01.2008

Text

1. Abschnitt
Vollzugsgebühr
Gebührenpflicht

§ 1. (1) Der betreibende Gläubiger hat mit Einbringung des Exekutionsantrags und bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen auch mit dem Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung die Vollzugsgebühr nach § 2 zu entrichten.

(2) Bei Protokollanträgen ist die Gebühr mit dem Beginn der Niederschrift zu entrichten.